

Interpellation Heim-Gossau (41 Mitunterzeichnende) vom 18. Februar 2008

## Littering

Schriftliche Antwort der Regierung vom 20. Mai 2008

Seline Heim-Gossau erkundigt sich mit einer Interpellation, die sie in der Februarsession 2008 eingereicht hat, nach Ausmass, Rechtsgrundlagen und Massnahmen im Zusammenhang mit Littering.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Unter Littering versteht man das achtlose oder gezielte Wegwerfen oder Liegenlassen von Kleinabfällen wie beispielsweise Flaschen, Take-Away-Verpackungen, Zeitungen, Flugblätter oder Zigarettenstummel, ohne die dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu benutzen. Somit unterscheidet sich Littering von der klassischen illegalen Abfallentsorgung, bei der Abfälle aus Haushalten, Industrie und Gewerbe unsachgemäss entsorgt werden. Zur illegalen Abfallentsorgung gehört zum Beispiel das Ablagern von Abfallsäcken ohne Gebührenmarke oder von Sperrmüll im Wald.

Zu den Fragen im Einzelnen:

1. Die Regierung teilt die Einschätzung der Interpellantin: Littering hat in den letzten Jahren in der gesamten Schweiz zugenommen. Im Kanton St.Gallen im Speziellen ist dieses Problem weder grösser noch kleiner als an anderen Orten. Veränderte Konsum- und Essgewohnheiten, verbunden mit Bequemlichkeit, Individualismus und schwindender Rücksichtnahme, haben dazu geführt, dass sich das Verhalten vieler Personen, die den öffentlichen Raum nutzen, verändert hat. Kleinabfälle wie Flaschen, Speiseverpackungen, Papiertaschentücher oder Zigaretten werden achtlos weggeworfen oder zurückgelassen, ohne dass die dafür vorgesehenen Abfallbehälter benutzt werden. Neben der Verunreinigung von öffentlichen Plätzen und Parkanlagen ist die zunehmende Verschmutzung auch in öffentlichen Verkehrsmitteln, an Autobahnen und Hauptstrassen sowie bei Durchgangspassagen deutlich wahrnehmbar.
2. Verschiedene Kantone haben als eine Massnahme gegen Littering Bussen eingeführt. So ist beispielsweise in den Kantonen Bern und Thurgau das Wegwerfen von Kleinabfällen wie zum Beispiel Flaschen, Dosen oder Essensresten mit Strafe bedroht. In diesen Kantonen und im Kanton Basel-Stadt kann die Polizei bei festgestellten Widerhandlungen Bussen an Ort erheben. Dies ist grundsätzlich auch im Kanton St.Gallen der Fall (vgl. Ziff. 4). Nebst der Repression sind aber auch die Sensibilisierung der Bevölkerung und eine kontinuierliche Reinigung der öffentlichen Räume von zentraler Bedeutung. Denn wo Abfall liegen bleibt, besteht ein grösserer Anreiz, weiteren Abfall liegen zu lassen. Eine verstärkte Reinigung ist zwar wirkungsvoll, aber mit entsprechenden Kosten verbunden.
3. Als Sanktion, um Abfallwegwerfende zur Rechenschaft zu ziehen, kommt ausschliesslich Busse als Übertretungsstrafe in Betracht. Die Verhängung anderer Sanktionen ist den Kantonen in diesem Bereich verwehrt. Mehrere Städte und Kantone haben bereits Erfahrungen mit gesetzlich verankerten Bussen für Littering gesammelt. Sie verzeichnen indes in diesem Bereich nur wenige Sanktionen. Es hat sich gezeigt, dass vor allem die Beweisführung ein Problem darstellt. Damit jemand gebüsst werden kann, muss er «in flag-

ranti», d.h. beim Wegwerfen des Kleinabfalls, das den Bruchteil einer Sekunde dauert, erlappt werden. Erschwerend kommt hinzu, dass Littering häufig nachts stattfindet.

4. Grundsätzlich kann Littering im Kanton St.Gallen bereits nach dem geltenden Recht geahndet werden: Die Regierung hat im Jahr 2002 einen Nachtrag zur Strafprozessverordnung (abgekürzt StPV) erlassen, mit dem mutwillige Belästigungen im Sinn von Art. 8 des Übertretungsstrafgesetzes (abgekürzt UeStG) mit Bussenerhebung auf der Stelle bestraft werden. Darunter kann auch das Wegwerfen von Flaschen, Getränkedosen oder Esswaren fallen. Es ist jedoch einzuräumen, dass die kantonale rechtliche Grundlage im UeStG sehr allgemein gehalten ist. Die Regierung ist daher bereit, für das Wegwerfen von Kleinabfällen auf öffentlichem Grund eine neue Strafbestimmung im UeStG vorzuschlagen (vgl. Antrag zu den Motionen 42.08.03 «Für sauberere und sichere Strassen und Plätze – Kampf dem Littering» und 42.08.07 «Ergänzung zum kantonalen Polizeigesetz»).

Im Weiteren sieht Art. 60 Abs. 6 der eidgenössischen Verkehrsverordnung vor, dass das Hinauswerfen von Gegenständen aus dem Fahrzeug verboten ist. Solches Verhalten kann gestützt auf Art. 90 Abs. 1 des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes mit Busse bestraft werden, stösst in der Praxis aber ebenfalls an beweistechnische Grenzen.

5. Littering ist ein gesamtschweizerisches Problem. Die Regierung ist deshalb der Meinung, dass in erster Linie eine gesamtschweizerische Strategie gegen Littering erarbeitet werden muss, in die – insbesondere im Hinblick auf das Wegwerfen von Verpackungen – auch die Unternehmen einbezogen werden sollen. Bei der Kostenbeteiligung im Rahmen eines Verursacher- bzw. «Störerprinzips» stossen kantonale rechtliche Grundlagen an enge Grenzen. Die Regierung nimmt deshalb mit Befriedigung zur Kenntnis, dass das Bundesamt für Umwelt noch dieses Jahr Kantone, Gemeinden, Wirtschaft und Verbände zur Festlegung weiterer Massnahmen einladen will. Sollten keine gesamtschweizerischen Massnahmen eingeführt werden können, ist zu prüfen, ob Unternehmen mit einer neu zu schaffenden kantonalrechtlichen Grundlage in die Pflicht zu nehmen sind, Kosten des Litterings zu tragen.
6. Bereits heute können politische Gemeinden in ihrem Abfallreglement eine Grundlage schaffen, um Littering unter Strafe zu stellen. Das Baudepartement hat ein Muster-Abfallreglement ausgearbeitet, das den Gemeinden zur Verfügung steht. In diesem Muster-Abfallreglement wird unter Art. 6 festgehalten, dass Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien verboten ist. Ausserdem regelt Art. 23, dass mit Busse bestraft wird, wer gegen dieses Reglement oder gestützt darauf erlassene Vorschriften oder Anordnungen verstösst. Diese Formulierungen aus dem Muster-Abfallreglement haben bereits mehrere St.Galler Gemeinden in ihre Reglemente übernommen.